



Kanton Freiburg

Kantonale Abstimmung vom 7. März 2010

Gesetz über den Beitritt des
Kantons Freiburg zur Interkantonalen
Vereinbarung über die Harmonisierung
der obligatorischen Schule

Gesetz über den interkommunalen
Finanzausgleich (IFAG)

■ GESETZ ÜBER DEN BEITRITT DES KANTONS FREIBURG ZUR INTERKANTONALEN VEREINBARUNG ÜBER DIE HARMONISIERUNG DER OBLIGATORISCHEN SCHULE

Ein Mindestmass an Harmonisierung

Das Schweizer Schulwesen besteht aus 26 kantonalen Schulsystemen mit eigener Gesetzgebung, Struktur, Organisation sowie eigenen Lehrplänen. Mit den seit einigen Jahren laufenden Harmonisierungsbemühungen wurde immerhin bereits erreicht, dass sämtliche Kantone sich auf eine Reihe von Eckwerten geeinigt haben, um die Wirksamkeit des Bildungssystems zu erhöhen. In der Schweiz hat sich jedoch in den vergangenen Jahrzehnten ein starker Wandel vollzogen, besonders bei der Mobilität: Die Schweizer Bevölkerung wird immer mobiler. Wie lässt sich erklären, dass in der heutigen Zeit, zu Beginn des 21. Jahrhunderts, die obligatorische Schule in unserem Land immer noch so unterschiedlich strukturiert ist?

Bei den in den OECD-Staaten durchgeführten PISA-Tests haben die jungen Schweizerinnen und Schweizer zwar gut abgeschnitten. Die PISA-Studien haben aber auch Schwächen aufgedeckt, die behoben werden müssen, wenn unser Land sein Bildungsniveau halten oder weiter verbessern möchte. Zudem besteht auch ein Bedarf nach mehr Transparenz und einer besseren Steuerung des Systems.

Ein Verfassungsauftrag

Am 21. Mai 2006 hat das Schweizer Stimmvolk die revidierten Bildungsartikel in der Bundesverfassung mit einem Ja-Stimmenanteil von 85,6% angenommen. Aufgrund dieser neuen Artikel sind die Kantone verpflichtet, wichtige Eckwerte im Bildungsbereich – wie das Schuleintrittsalter, die Dauer und die wichtigsten Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie die Diplomanerkennung – national einheitlich zu regeln.

Die Kantone haben die Folgen dieser Gesetzesänderungen bereits vorweggenommen und im Rahmen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) einen Entwurf für eine interkantonale Vereinbarung vorbereitet. Denn für die Kantone war es wichtig, ihre Autonomie im Schulwesen und eine praxisnahe Schule, in der die örtlichen Traditionen gewahrt bleiben, zu behalten. Aus diesen Überlegungen heraus wurde im Jahr 2006 der Entwurf für das HarmoS-Konkordat in die Vernehmlassung geschickt. Am 14. Juni 2007 haben die 26 Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren das neue Konkordat einstimmig angenommen. Nun laufen die Beitrittsverfahren in den einzelnen Kantonen.

Worum geht es?

Es geht darum, einige wichtige Eckwerte zu harmonisieren. Die Art der Umsetzung liegt dann im Ermessen der Kantone. HarmoS bedeutet harmonisieren und nicht uniformisieren. Die schulische Eigenart jedes Kantons bleibt erhalten; es soll keine Zentralisierung stattfinden. Das Rezept des HarmoS-Konkordats ist einfach: Es beruht auf einem breiten Konsens und vereinheitlicht diejenigen strukturellen Eckwerte, die bereits heute in einer Mehrheit der kantonalen Schulsysteme umgesetzt sind: In 20 von 26 Kantonen dauert die Sekundarstufe drei Jahre – HarmoS nimmt die Mehrheitslösung auf und empfiehlt, diese für die ganze Schweiz anzuwenden. Ein anderes Beispiel: Fast alle Kantone bieten zwei Jahre Kindergarten an: Deshalb wurde im Konkordat dieses Modell gewählt.

Welche Eckwerte?

Die wichtigsten Elemente der Vereinbarung sind:

- Sie legt die wichtigsten strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule fest (Schuleintrittsalter, Stichtag, Anzahl und Dauer der Bildungsstufen). So dauert die obligatorische Schule insgesamt elf Jahre, einschliesslich der zwei Kindergartenjahre.
- Sie setzt die Ziele der obligatorischen Schule fest und bestimmt, in welchen Fachbereichen alle Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schule eine Grundbildung erhalten sollen. Es sind dies: Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften, Musik/Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit. Die Harmonisierung der Lehrpläne in diesen Fachbereichen setzt voraus, dass die Schulstrukturen vereinheitlicht werden und das Erreichen der Ziele überprüft wird.
- Sie nennt die Instrumente, mit denen die Qualität des Bildungssystem gesichert und gefördert werden kann.
- Sie dient der Festlegung von sogenannten Bildungsstandards, d.h. von Bildungszielen. Sie beschreiben, was die Schülerinnen und Schüler in den verschiedenen Etappen ihrer schulischen Laufbahn an grundlegenden Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten erreichen sollten. Diese Beschreibungen werden Kompetenzniveaus genannt.

Überprüfung

Das Festlegen von Kompetenzniveaus ist neu für die Schweiz. Aus ihnen ergeben sich die Bildungsziele, welche die Schülerinnen und Schüler am Ende des heutigen 2., 6. und 9. Schuljahres erreichen sollen. Ein Kanton, welcher dem HarmoS-Konkordat beitrifft, setzt sich dafür ein, die Bildungsziele mit möglichst allen Schülerinnen und Schülern zu erreichen.

Die EDK wird Instrumente entwickeln, mit denen sich das Erreichen der Bildungsziele auf nationaler Ebene überprüfen lässt. Hier geht es nicht darum, die Schülerinnen und Schüler einzeln zu beurteilen, sondern zu überprüfen, inwieweit das Schulsystem seine Ziele erreicht. Das Bildungsmonitoring erlaubt die Beschaffung und Aufbereitung von Informationen über das gesamte Schweizer Bildungssystem. Alle vier Jahre wird ein Bildungsbericht Schweiz erarbeitet, eine Art fotografische Aufnahme des Bildungssystems, was derzeit noch fehlt. Die Kantone haben dann zu entscheiden, welche Verbesserungen sie an ihrem Schulangebot vornehmen wollen.

Blockzeiten

Die dem HarmoS-Konkordat beitretenden Kantone verpflichten sich dazu, die Unterrichtszeit auf Primarschulstufe vorzugsweise in Blockzeiten zu organisieren. Die Blockzeiten sollen für alle Schülerinnen und Schüler einer Gemeinde übereinstimmen; die Anfangs- und Schlusszeiten des Unterrichts bestimmt die Gemeinde nach ihren eigenen Bedürfnissen (vor allem mit Blick auf die Schülertransporte).

Die Einführung von Tagesstrukturen ist derzeit in allen Kantonen in Gang. Jene, die dem HarmoS-Konkordat beitreten, haben aber Tagesstrukturen anzubieten, die den örtlichen Bedürfnissen entsprechen. Die Nutzung der Tagesstrukturen wird jedoch freiwillig und in der Regel beitragspflichtig sein. Das HarmoS-Konkordat schreibt kein «nationales Modell» vor. Vielmehr sollen ganz unterschiedliche Angebote – z.B. die Einrichtung eines Mittagstisches, die Betreuung in einer Tagesfamilie, eigentliche Tagesschulen usw. – möglich sein, je nach Bedarf und Situation vor Ort.

■ DIE ARGUMENTE DES REFERENDUMSKOMITEES

Harmonisierung ≠ elf-jähriges Schulobligatorium

Unter dem Vorwand der Harmonisierung zwingt HarmoS 21 von 27 Kantonen eine Verlängerung der obligatorischen Schulzeit um zwei Jahre auf (Stand 2004). Wusste das Stimmvolk 2006 wirklich, welche einschneidenden Veränderungen die Annahme der revidierten Bildungsartikel der Bundesverfassung zur Folge haben würde?

Nein zur obligatorischen Früheinschulung von 4-jährigen Kindern

Der Gesetzesartikel über die Einführung des Kindergartenobligatoriums ab 4 Jahren wurde vom Freiburger Grossen Rat nur knapp angenommen (mit 45 zu 42 Stimmen).

Als Hauptbezugspersonen müssen die Eltern ihre erzieherische Verantwortung in den ersten Lebensjahren des Kindes zu Hause wahrnehmen können, sofern sie dies wünschen. Die im Kanton Freiburg existierenden Spielgruppen bieten flexible und kindgerechte Stundenpläne. Mit HarmoS wird dem Kind ein Jahr seiner wertvollen Freiheit genommen. Wo bleibt die unbeschwertere Kindheit, die dem Kind Raum gibt für die Entwicklung seiner Persönlichkeit?

Das freiburgische Schulsystem, das nur ein Kindergartenjahr vorsieht, hat sich bewährt. Freiburg ging als bester Schweizer Kanton aus der PISA-Studie 2003 hervor. **Der Kanton kann ein zweites Kindergartenjahr anbieten, dieses soll aber nicht obligatorisch sein.**

Nein zur Überlastung durch Blockzeiten

Blockzeiten bedeuten für die Jüngsten:

- zu frühes Aufstehen
- allenfalls lange Busfahrt
- langer Morgen, Schwierigkeiten mit Konzentration und Disziplin.

Dies führt zu Stress und Übermüdung.

Nein zur obligatorischen 3. Sprache mit 10 Jahren

Das Erlernen einer 3. Sprache mit 10 Jahren dürfte viele Schüler überfordern. Geht die Einführung auf Kosten eines anderen Fachs oder muss die Stundenzahl erhöht werden?

Nein zu Standardtests in den ersten Schuljahren

HarmoS sieht nationale Bildungsstandards vor, die von allen Schweizer Schülern erreicht werden müssen. Für mehrere Fächer sollen bereits ab der 2. Primarklasse in der ganzen Westschweiz einheitliche Prüfungen durchgeführt werden. Nein zu übertriebenem Leistungsdruck.

Nein zu immensen Kosten und zum Verlust der kantonalen Entscheidungskompetenz

Das Monitoring von HarmoS durch die EDK verursacht bedeutende Kosten und entmündigt Kantone und Gemeinden.

Nein zu HarmoS heisst nicht auf eine Harmonisierung verzichten

Es ist unbestritten, dass eine Vereinheitlichung der Lehrpläne notwendig ist, um für die ganze Schweiz einheitliche Grundlagen zu schaffen und die Hindernisse für die Mobilität auszuräumen.

Indem wir HarmoS ablehnen, geben wir uns die Chance, das Schulgesetz (geändert am 4. Sept. 2008), das eine obligatorische Schulzeit von 11 Jahren sowie den Schuleintritt ab 4 Jahren vorsieht, zu ändern.

Gönnen wir unseren Kindern ihre unbeschwernten Kinderjahre ohne Schulstress! **STIMMEN WIR NEIN zum Gesetz vom 12. Februar 2009.**

■ DER STANDPUNKT DES STAATSRATES

Eine verfassungsrechtliche Pflicht für Freiburg

Mit der Annahme der Bildungsartikel in der Bundesverfassung am 21. Mai 2006 mit einer klaren Mehrheit von rund 86% hat das Schweizer Volk die Kantone dazu verpflichtet, die Strukturen und Ziele der obligatorischen Schule anzugleichen. Doch das HarmoS-Konkordat ist nicht bloss die konkrete Umsetzung dieses Verfassungsauftrags, sondern auch ein geeignetes Instrument zur Verbesserung des schweizerischen Bildungssystems.

Der kleinste gemeinsame Nenner

HarmoS löst weder eine neue pädagogische Reform-Welle aus noch ist es ein Versuch, die obligatorische Schule zu uniformisieren oder gar zu zentralisieren. Es geht darum, einige Eckwerte zu vereinheitlichen und damit die nationale Mobilität zu begünstigen und das System durchlässiger zu machen. Das Konkordat übernimmt dazu die strukturellen Eckwerte, die heute in einer Mehrheit der kantonalen Schulsysteme Anwendung finden: Zum Beispiel die Dauer der Primarstufe, die in 20 Kantonen sechs Jahre beträgt. Oder die zwei Kindergartenjahre, die bereits heute in den meisten Kantonen angeboten werden.

Schwergewicht liegt auf der Bildung

Mit HarmoS erhält der Kanton Freiburg ein zusätzliches Instrument zur Stärkung eines seiner Schwerpunkte: der Bildung. HarmoS erlaubt es, Grundpfeiler der Freiburger Schule zu festigen und ihr die Mittel – einheitliche Ziele und Inhalte, sprachregionale Lehrpläne, Einschätzung der erreichten Niveaus – in die Hand zu geben, die zu einer Qualitätsverbesserung der obligatorischen Schule beitragen werden. HarmoS ist somit auch eine Art Qualitätssicherung für die obligatorische Schule.

Freiburg ist keine Insel

Der Beitritt zur Vereinbarung, die in den Sprachregionen über die jeweiligen Lehrpläne umgesetzt wird, ist im Interesse des Kantons Freiburg. Da der vom Grossen Rat beschlossene Beitritt des Kantons Freiburg zur Westschweizer Schulvereinbarung nicht angefochten wurde, wendet der französischsprachige Teil des Kantons diese Vereinbarung seit dem 1. August 2009 an. Als einziger Westschweizer Kanton, der über das HarmoS-Konkordat abstimmt, darf der Kanton Freiburg im Westschweizer Bildungsraum, der HarmoS und die Westschweizer Schulvereinbarung bereits anwendet, nicht zu einer Insel werden. Da die Kantone der Westschweiz sowie der Kanton Bern der Vereinbarung beigetreten sind, ist es wichtig, eine Abseitsstehen von Freiburg zu verhindern, das ein Nein zu HarmoS unweigerlich nach sich ziehen würde.

Freiburg ist bereits auf HarmoS-Kurs

Im Gegensatz zu vielen Kantonen, die an ihren Schulsystemen substantielle Struktur- und Anpassungen vornehmen müssen, stimmt der Kanton Freiburg bereits mit den Grundsätzen von HarmoS überein. Die Dauer der Primarschule – 6 Jahre – und der Orientierungsschule – 3 Jahre – entspricht den Vorgaben. Im September 2008 hat der Grosse Rat zudem das Schulgesetz geändert und den Zweijahreskindergarten obligatorisch erklärt. Damit hat das Parlament einem Wunsch entsprochen, der in den vergangenen Jahrzehnten aus politischen wie auch aus pädagogischen Kreisen häufig vorgebracht wurde. Gleichzeitig wurde damit die einzige Lücke geschlossen, die Freiburg noch gefehlt hat, um die HarmoS-Vorgaben zu erfüllen.

Spielraum für höhere Anforderungen

Die Freiburger Schule ist über die Kantonsgrenzen hinaus für ihre Qualität bekannt, vor allem dank den PISA-Ergebnissen. Bei genauerer Betrachtung der PISA-Daten werden aber auch die Lücken und Schwächen des Freiburger Systems aufgedeckt, die unter anderem auf den nur einjährigen Kindergarten zurückzuführen sind. Ein Beitritt zum Konkordat wird das Bildungsniveau der Freiburger Schulen auf keinen Fall verringern. Zwar gibt das HarmoS-Konkordat das Mindestmass an Harmonisierung vor, den Kantonen steht es aber frei, höhere Anforderungen festzulegen. Freiburg will diesen Spielraum nutzen, um sein Bildungsniveau zu halten und dieses wenn möglich weiter zu steigern.

Die Vorteile des Kindergartens und die nötige Flexibilität

Es können gar nicht alle Vorzüge aufgezählt werden, die der Kindergarten für die Kinder hat. Er ergänzt die Erziehung durch die Eltern. Sämtliche Studien belegen, wie wichtig frühkindliche Bildung für die Entwicklung der Kinder ist. Das spielerische Lernen erlaubt es dem Kind, sich in seinem eigenen Tempo zu entwickeln. Es fördert auch seine Integration in die Gruppe und erleichtert die Früherkennung allfälliger Schwierigkeiten. Das Freiburger Modell mit im Schnitt vier Halbtagen pro Woche bietet einen sanften Einstieg in die Welt der Schule. Andererseits möchte der Staatsrat den Eltern bei der Entscheidung über den Eintritt in den Kindergarten weitgehend freie Hand lassen. So können die Eltern nach einem Gespräch mit der Schulinspektorin oder dem Schulinspektor die Einschulung ihres Kindes mit einem einfachen schriftlichen Antrag um ein Jahr aufschieben, wenn ihr Kind ihrer Meinung nach noch nicht reif genug für den Kindergarten ist.

Die zwei Kindergartenjahre sind durch diese Abstimmung nicht betroffen

Ein Nein zu HarmoS hätte keinen Einfluss auf den vom Grossen Rat am 5. September 2008 beschlossenen Zweijahreskindergarten. Die Gemeinden haben fünf Jahre Zeit (bis zum Beginn des Schuljahres 2013/14), um das entsprechende Angebot einzuführen.

Einstimmige Unterstützung im Grossen Rat und in weiten Kreisen

Der freiburgische Grosse Rat hat dem Beitritt zu HarmoS am 12. Februar 2009 einstimmig mit nur einer Stimmenthaltung zugestimmt. Während der Vernehmlassung haben die wichtigsten politischen Parteien wie auch zahlreiche Vereinigungen, Schulkommissionen und Schulvorstände sich für die Vereinbarung ausgesprochen. Die Elternvereinigungen von «Schule und Elternhaus» und die freiburgischen Lehrerinnen- und Lehrerverbände setzen sich ebenfalls für dieses Harmonisierungsprojekt ein.

Der Staatsrat und der Grosse Rat befürworten den Beitritt zum HarmoS-Konkordat und empfehlen, ein «JA» einzulegen.

Die Ihnen gestellte Frage lautet wie folgt:

Wollen Sie das Gesetz vom 12 Februar 2009 über den Beitritt des Kantons Freiburg zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule annehmen?

Wer das Gesetz annehmen will, stimmt JA.

Wer das Gesetz ablehnen will, stimmt NEIN.

Gesetz

vom 12. Februar 2009

über den Beitritt des Kantons Freiburg zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999;
gestützt auf Artikel 100 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;
gestützt auf die Botschaft des Staatsrats vom 28. Oktober 2008;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Freiburg tritt der im Anhang wiedergegebenen Interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS) bei.

Art. 2

¹ Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

P.-A. PAGE

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN

Interkantonale Vereinbarung

vom 14. Juni 2007

über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS)

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie:

- a) die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren, und
- b) die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

Art. 2 Grundsätze

¹ Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehren zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.

² Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Art. 3 Grundbildung

¹ In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, die es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.

² Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, die den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a) *Sprachen*: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache;

-
- b) *Mathematik und Naturwissenschaften*: eine Grundbildung, die zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt;
 - c) *Sozial- und Geisteswissenschaften*: eine Grundbildung, die dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen;
 - d) *Musik, Kunst und Gestaltung*: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur;
 - e) *Bewegung und Gesundheit*: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.

³ Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

Art. 4 Sprachenunterricht

¹ Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.

² Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.

³ Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitäts- und Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Art. 5 Einschulung

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).

² Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Art. 6 Dauer der Schulstufen

¹ Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.

² Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.

³ Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.

⁴ Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK* in der Regel nach dem 10. Schuljahr.

⁵ Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

** Derzeit die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 bzw. das Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). Erlassensammlung EDK, Ziff. 4.3.1.1./SR 413.11.*

IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Art. 7 Bildungsstandards

¹ Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.

² Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:

- a) Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;

b) Standards, die Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.

³ Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970*.

⁴ Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

* *Erlassungssammlung EDK, Ziff. 1.1.*

Art. 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente

¹ Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.

² Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.

³ Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.

⁴ Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

Art. 9 Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

Art. 10 Bildungsmonitoring

¹ In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970* beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

² Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

* *Erlassungssammlung EDK, Ziff. 1.1.*

V. Gestaltung des Schultags

Art. 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen

¹ Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.

² Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Fristen

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

Art. 13 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Art. 15 Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970*.

* *Erlassungssammlung EDK, Ziff. 1.1.*

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Art. 17 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (IFAG)

■ GESETZ ÜBER DEN INTERKOMMUNALEN FINANZAUSGLEICH (IFAG)

Am 16. November 2009 hat der Grosse Rat mit 84 zu 4 Stimmen bei 4 Enthaltungen das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (IFAG) angenommen. Wenn die neue Gesetzgebung am 1. Januar 2011 in Kraft tritt, wird sie das gegenwärtige Gesetz über die Berechnung der Finanzkraft und die Klassifikation der Gemeinden aufheben.

Das System der Solidarität unter den Gemeinden

Das heutige System des Finanzausgleichs wurde im Jahr 1976 eingeführt und im Jahr 1990 revidiert. Dieses System hat mit der Zeit und angesichts der veränderten Finanzbeziehungen zwischen dem Staat und den Gemeinden einen guten Teil seiner Effizienz und Stichhaltigkeit eingebüsst; es mangelte auch an Transparenz, was die Wirkungen anbetraf. Diese Nachteile wurden als schwerwiegend genug eingeschätzt, um das ganze System einer umfassenden Revision zu unterziehen. Ausserdem steht in der Verfassung des Kantons Freiburg ein Artikel über den Finanzausgleich: Diese Bestimmung sieht vor, dass der Staat Massnahmen trifft, um die Auswirkungen der Unterschiede zwischen den Gemeinden zu vermindern, indem er insbesondere einen Finanzausgleich schafft.

Das Hauptziel des neuen Gesetzes besteht darin, die Solidarität unter den Gemeinden zu verbessern. Mit diesem Gesetz wird der aktuelle, indirekte Finanzausgleich, also das System der Klassifikation, das über die «gemeinsamen Töpfe» wirksam wird, durch einen direkten Finanzausgleich mit zwei gesonderten Instrumenten ersetzt, dem Ressourcen- und dem Bedarfsausgleich.

Der Ressourcenausgleich

Der Ressourcenausgleich hat zum Ziel, die Unterschiede im Steuerpotenzial der Gemeinden teilweise auszugleichen. Der Ressourcenausgleich fusst auf einem neuen Steuerpotenzialindex der Gemeinden (StPI), welcher die acht wichtigsten Steuereinnahmen der Gemeinden umfasst. Es handelt sich um einen horizontalen Ausgleich, d.h. er wird ausschliesslich von den Gemeinden finanziert, deren Steuerpotenzialindex über dem Wert von 100 Punkten liegt, dem durchschnittlichen Indexwert der Gesamtheit der Gemeinden, und er kommt denjenigen Gemeinden zugute, deren Index unter diesem Wert liegt.

Im Jahr 2007 betrug das Total der Finanzausgleichswirkungen 23,5 Millionen Franken, was einem Satz von 2,49% des kumulierten Steuerpotenzials der Gesamtheit der Gemeinden desselben Jahres entspricht (943,7 Millionen Franken). Da ab dem Jahr 2011 diese Bezugsgrösse für den Finanzausgleich entfällt, wurde der Satz von 2,5% des Steuerpotenzials (Total der acht ausgewählten Steuereinnahmen) im Gesetz festgeschrieben, um das Volumen des Ressourcenausgleichs festzulegen.

Der Bedarfsausgleich

Der Bedarfsausgleich bezweckt, den Finanzbedarf der Gemeinde teilweise auszugleichen. Fünf Kriterien, die gemäss den Daten der verfügbaren Statistiken definiert sind, wurden für die Bildung eines synthetischen Bedarfsindex ausgewählt. Der mittlere Index aller Gemeinden hat den Wert von 100 Punkten.

Indem die Bevölkerungsdichte, der Beschäftigungsgrad und das Bevölkerungswachstum berücksichtigt werden, sollen die zusätzlichen Belastungen, die aus der städtischen Siedlungsstruktur und aus den zentralörtlichen Funktionen resultieren, teilweise korrigiert werden. Der Bedarfsausgleich berücksichtigt auch teilweise die spezifischen Bedürfnisse, die durch die Anwesenheit gewisser soziodemographischer Personengruppen in den Gemeinden verursacht werden, wie die Kinder im schulpflichtigen Alter oder die Betagten im Alter von über 80 Jahren.

Jede Gemeinde hat Anspruch auf Leistungen aus dem Bedarfsausgleich. Die verteilten Beträge werden progressiv abgestuft: Je höher der Bedarfsindex ist, desto höher ist der Pro-Kopf-Beitrag an eine Gemeinde.

Der Wegfall des indirekten Finanzausgleichs

Mit der Einführung dieses Systems werden die Finanzausgleichskriterien aus den Verteilschlüsseln in den Finanzflüssen zwischen dem Staat und den Gemeinden eliminiert. Somit werden die Beiträge der Gemeinden an die so genannten „gemeinsamen Töpfe“ (wie zum Beispiel denjenigen der Schulkosten) inskünftig ausschliesslich gemäss der zivilrechtlichen Bevölkerungszahl berechnet.

Finanzierung des Bedarfsausgleichs durch den Staat

Der Bedarfsausgleich ist ein vertikaler Ausgleich, d.h. er wird ausschliesslich vom Staat finanziert. Das Volumen des Bedarfsausgleichs wurde auf 50% des Ressourcenausgleichs festgelegt. Dieser Betrag wird daher auch jährlich variieren. Im Referenzjahr 2007 hätte der Bedarfsausgleich 11,8 Millionen Franken betragen.

Die Dokumentation

Alle Berechnungen betreffend den Steuerpotenzial- und den Bedarfsindex sowie die Beträge der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Gemeinden können auf der Internetseite des Amts für Gemeinden konsultiert werden: www.admin.fr.ch/gema unter der Rubrik *Finanzausgleich*.

■ DER STANDPUNKT DES STAATSRATES

Das Freiburger Stimmvolk ist eingeladen, sich am 7. März 2010 zur Einführung eines neuen interkommunalen Finanzausgleichs zu äussern, der insbesondere auch einen neuen jährlichen Kantonsbeitrag an die Gemeinden beinhaltet.

Das bisherige System war zu kompliziert und intransparent geworden. Die Sprünge bei Klassenwechseln erschwerten die Erstellung der Gemeindebudgets. Dies alles wurde vereinfacht. Der neue Finanzausgleich ist entwicklungsfähig: Da die Berechnungen jedes Jahr aufgrund der neuesten verfügbaren Statistiken vorgenommen werden, bleibt er näher bei den wirklichen Verhältnissen. Ausserdem muss von Gesetzes wegen alle vier Jahre eine Überprüfung durchgeführt werden.

Die Unterscheidung von Ressourcen- und Bedarfsausgleich ist für unseren Kanton eine Neuerung, aber sie ist andernorts allgemein die Regel. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Unterschiede nicht nur in den Steuereinnahmen der Gemeinden vorkommen können, sondern auch in den Bedürfnissen und den finanziellen Lasten, die daraus hervorgehen. Indem der Staat die alleinige Finanzierung des Bedarfsausgleichs übernimmt, leistet er einen Beitrag an die Stärkung der finanziellen Solidarität unter den Gemeinden.

Zusammengefasst

Der neue interkommunale Finanzausgleich wird obligatorisch den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern des Kantons zur Abstimmung unterbreitet, weil er eine neue wiederkehrende Ausgabe zu Lasten des Staates beinhaltet, die den Schwellenwert gemäss Verfassung übersteigt. Der Grosse Rat verabschiedete das Gesetz mit einer sehr grossen Mehrheit, nachdem er am Vorschlag des Staatsrates gewisse Änderungen vorgenommen hatte, denen der Staatsrat jedoch weitgehend zugestimmt hat. Die grosse Neuerung dieses Gesetzes besteht darin, dass der Staat allein aufkommt für die Finanzierung des Bedarfsausgleichs, der inskünftig alle Gemeinden begünstigt.

Daher empfehlen der Staatsrat und der Grosse Rat dem Freiburger Stimmvolk, das Gesetz anzunehmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Gesetz vom 16. November 2009 über den interkommunalen Finanzausgleich (IFAG) annehmen?

Wer das Gesetz annehmen will, stimmt JA.

Wer das Gesetz ablehnen will, stimmt NEIN.

Gesetz

vom 16. November 2009

über den interkommunalen Finanzausgleich (IFAG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 133 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 7. Juli 2009;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Grundsätze

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz schafft einen direkten Finanzausgleich unter den Gemeinden.

Art. 2 Ausgleichssystem

¹ Die Ausgleichswirkungen werden mit zwei gesonderten Instrumenten erzielt, dem Ressourcenausgleich und dem Bedarfsausgleich.

² Für die Beiträge des Kantons an die Gemeinden in ihrer Funktion als Körperschaften, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, für die Beteiligung der Gemeinden an Ausgaben des Kantons und für die Aufteilung von Gemeindeausgaben durch den Kanton werden keine Finanzausgleichskriterien verwendet.

³ Die Beträge an die Gemeinden, die nach diesem Gesetz begünstigt sind, werden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

2. KAPITEL

Ressourcenausgleich

Art. 3 Ziel

Ziel des Ressourcenausgleichs ist es, die Unterschiede im Steuerpotenzial der Gemeinden teilweise auszugleichen.

Art. 4 Steuerpotenzial

Das Steuerpotenzial im Sinne dieses Gesetzes entspricht für jede Gemeinde der Summe ihrer Pro-Kopf-Erträge folgender Steuereinnahmen:

- a) einfache Kantonssteuer auf dem Einkommen der natürlichen Personen;
- b) einfache Kantonssteuer auf dem Vermögen der natürlichen Personen;
- c) Kantonssteuer auf den Kapitaleistungen;
- d) Gemeindeanteil an der Quellensteuer;
- e) einfache Kantonssteuer auf dem Gewinn der juristischen Personen;
- f) einfache Kantonssteuer auf dem Kapital der juristischen Personen;
- g) Liegenschaftssteuer zu einem Steuersatz von 3‰ auf der Summe der Steuerwerte der im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften der natürlichen und juristischen Personen; die Steuerwerte werden vom Amt festgelegt, das für die Verwaltung der direkten Steuern zuständig ist ¹⁾;
- h) Gemeindeanteil an der Motorfahrzeugsteuer.

¹⁾ Heute: Kantonale Steuerverwaltung.

Art. 5 Steuerpotenzialindex

¹ Der Steuerpotentialindex jeder Gemeinde ergibt sich aus den folgenden Rechenoperationen:

- a) Für jede Gemeinde wird pro Referenzjahr für jede in Artikel 4 dieses Gesetzes vorgesehene Steuereinnahme der Ertrag pro Einwohner berechnet.
- b) Für die drei Referenzjahre wird der Jahresdurchschnitt pro Gemeinde und pro Art der Steuereinnahme bestimmt.
- c) Die kumulierten Erträge aller Gemeinden werden durch die Bevölkerungszahl des Kantons geteilt.
- d) Für jede Gemeinde wird das Verhältnis zwischen den durchschnittlichen Erträgen, die sich aus Buchstabe b dieses Artikels ergeben, und den durchschnittlichen Erträgen des Kantons, die sich aus Buchstabe c dieses Artikels ergeben, berechnet.

e) Das Resultat dieser Rechenoperation ergibt einen Teil-Steuerpotenzialindex pro Gemeinde und Art der Steuereinnahme, wobei der Index der Gesamtheit der Gemeinden 100,00 Punkten entspricht.

f) Die Teil-Steuerpotenzialindizes werden entsprechend dem relativen Anteil jeder Steuereinnahme an den gesamten Steuereinnahmen der Referenzperiode gewichtet.

² Die Referenzperiode umfasst die drei letzten aufeinander folgenden Steuerjahre, für die die Statistik des Amtes vorliegt, das für die Verwaltung der direkten Steuern zuständig ist.

³ Der Steuerpotenzialindex wird auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet, die gegebenenfalls aus einer abschliessenden Rundung resultieren.

⁴ Der Wert des Steuerpotenzialindex wird nicht durch eine obere oder untere Grenze beschränkt.

⁵ Die mathematische Formel zur Berechnung des Steuerpotenzialindex ist unter Ziffer 1 im Anhang dieses Gesetzes aufgeführt.

Art. 6 Als Ressourcenausgleich zu verteilende Summe

¹ Die jährlich als Ressourcenausgleich zu verteilende Summe entspricht 2,5 % des Steuerpotenzials der Gesamtheit der Gemeinden.

² Der Betrag wird gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes von den beitragspflichtigen Gemeinden finanziert und auf die begünstigten Gemeinden verteilt.

Art. 7 Beitragspflichtige Gemeinden

¹ Gemeinden mit einem Steuerpotenzialindex von mehr als 100,00 Punkten leisten Beiträge zugunsten der begünstigten Gemeinden.

² Jede beitragspflichtige Gemeinde leistet im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl, die mit ihrem Steuerpotenzialindex gewichtet wird, einen Beitrag an die zu verteilende Summe.

³ Die mathematische Formel zur Berechnung der Beträge, die den beitragspflichtigen Gemeinden auferlegt werden, ist unter Ziffer 2 im Anhang dieses Gesetzes aufgeführt.

Art. 8 Begünstigte Gemeinden

¹ Gemeinden mit einem Steuerpotenzialindex von weniger als 100,00 Punkten erhalten einen Ressourcenausgleich.

² Jede begünstigte Gemeinde hat im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl, die mit ihrem Steuerpotenzialindex gewichtet wird, Anspruch auf einen Betrag aus der zu verteilenden Summe.

³ Die mathematische Formel zur Berechnung der Beträge, die den begünstigten Gemeinden zustehen, ist unter Ziffer 3 im Anhang dieses Gesetzes aufgeführt.

3. KAPITEL

Bedarfsausgleich

Art. 9 Ziel

Der Bedarfsausgleich hat zum Ziel, die Unterschiede im Finanzbedarf der Gemeinden teilweise auszugleichen, wobei der Finanzbedarf in Form eines synthetischen Bedarfsindex ausgedrückt wird.

Art. 10 Methode zur Messung des Bedarfs

Die Unterschiede im Finanzbedarf der einzelnen Gemeinden werden aufgrund von repräsentativen Kriterien festgelegt, für die jährliche Statistiken pro Gemeinde verfügbar sind.

Art. 11 Massgebliche Kriterien

Der Finanzbedarf jeder Gemeinde wird aufgrund folgender Kriterien definiert:

- a) Bevölkerungsdichte, berechnet aus der Fläche des Gemeindegebiets in km² und der Bevölkerungszahl;
- b) Beschäftigungsgrad, berechnet aus der Anzahl der Vollzeitbeschäftigten auf dem Gemeindegebiet im Verhältnis zur Bevölkerungszahl;
- c) Bevölkerungswachstum in einer Zeitspanne von 10 Jahren, berechnet als Verhältnis zwischen der Wachstumsrate der Gemeinde und der Wachstumsrate des Kantons; das Bevölkerungswachstum wird zur Hälfte berücksichtigt;
- d) Anzahl der in der Gemeinde wohnhaften Personen im Alter von 80 oder mehr Jahren im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der Gemeinde;
- e) Anzahl der in der Gemeinde wohnhaften Kinder im schulpflichtigen Alter im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der Gemeinde.

Art. 12 Teilindizes des Bedarfs

¹ Für jedes der in Artikel 11 aufgezählten Kriterien wird aufgrund der Daten der letzten drei aufeinander folgenden Jahre, für die die Statistik verfügbar ist, ein Index berechnet, wobei der Index für die Gesamtheit der Gemeinden pro Kriterium bei 100,00 Punkten festgelegt wird.

² Für die Berechnung der Indizes der Bevölkerungsdichte und des Beschäftigungsgrades werden die statistischen Daten durch den natürlichen Logarithmus umgeformt.

³ Die mathematischen Formeln zur Berechnung jedes Indexes sind unter Ziffer 4 im Anhang dieses Gesetzes aufgeführt.

Art. 13 Gewichtung und Berechnung des synthetischen Bedarfsindex

¹ Aus den in Artikel 12 erwähnten Teilindizes wird ein einziger synthetischer Bedarfsindex gebildet, indem die Teilindizes im Verhältnis der in Absatz 2 dieses Artikels aufgezählten Nettoausgaben der Gemeinden zum Total dieser Ausgaben gewichtet werden.

² Massgebend sind die jährlichen Ausgaben sämtlicher Gemeinden gemäss der funktionalen Gliederung des Kontenplans und folgenden Ausgabengruppen:

- a) für die Bevölkerungsdichte: öffentliche Sicherheit, Verkehr und Übermittlungswesen, Sozialhilfe;
- b) für den Beschäftigungsgrad: öffentliche Sicherheit, Verkehr und Übermittlungswesen;
- c) für das Bevölkerungswachstum: öffentliche Sicherheit, Verkehr und Übermittlungswesen;
- d) für die Zahl der Betagten: Pflegeheime, ambulante Krankenpflege, Altersheime;
- e) für die Zahl der Kinder: Kindergarten, obligatorische Schule (Primar- und Sekundarschule), Schülertransporte der Gemeinden, Sonderschulen.

³ Der synthetische Bedarfsindex wird auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet, die gegebenenfalls aus einer abschliessenden Rundung resultieren.

⁴ Die mathematische Formel zur Berechnung des synthetischen Bedarfsindex ist unter Ziffer 5 im Anhang dieses Gesetzes aufgeführt.

Art. 14 Als Bedarfsausgleich zu verteilende Summe

Die jährlich als Bedarfsausgleich zu verteilende Summe entspricht 50% der jährlich als Ressourcenausgleich aufgebrauchten Summe.

Art. 15 Finanzierung

Der als Bedarfsausgleich zu verteilende Betrag wird vom Kanton finanziert.

Art. 16 Verteilung

¹ Der Anteil jeder Gemeinde an der zu verteilenden Summe wird wie folgt berechnet:

- a) der synthetische Bedarfsindex der Gemeinde wird mit einem Parameter (κ) potenziert;
- b) dieser Parameter hat den Wert 4;
- c) jede Gemeinde hat Anspruch auf einen Betrag im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl, die mit ihrem gemäss den Buchstaben a und b dieses Artikels umgeformten Bedarfsindex gewichtet wurde.

² Die mathematische Formel zur Berechnung der Beträge, die den Gemeinden zustehen, ist unter Ziffer 6 im Anhang dieses Gesetzes aufgeführt.

4. KAPITEL**Gemeinsame Bestimmungen****Art. 17** Statistische Daten und Referenzjahre

¹ Nimmt dieses Gesetz auf eine Bevölkerungszahl oder auf ein Verhältnis pro Einwohner Bezug, so ist die vom Staatsrat erlassene sogenannte zivilrechtliche Bevölkerungszahl massgebend.

² Für die Daten, die zur Berechnung des interkommunalen Finanzausgleichs verwendet werden, gelten die Stichdaten der entsprechenden Statistiken. Fehlen solche Daten, so ist der 31. Dezember Stichtag.

³ Die Referenzjahre müssen aufeinander folgen.

⁴ Die Referenzjahre für die Berechnung des Ressourcenausgleichs müssen je nach Verfügbarkeit der neuesten statistischen Daten nicht mit den Referenzjahren des Bedarfsausgleichs übereinstimmen.

Art. 18 Durchführung des Finanzausgleichs

¹ Der Staatsrat organisiert die Durchführung des Finanzausgleichs gemäss dem vorliegenden Gesetz.

² Folgende Elemente werden jährlich berechnet und sind jedes Jahr Gegenstand einer Verordnung des Staatsrats:

- a) der Steuerpotenzialindex jeder Gemeinde;
- b) die als Ressourcenausgleich zu verteilende Summe;

-
- c) der Betrag, der von jeder im Ressourcenausgleich beitragspflichtigen Gemeinde geschuldet wird;
 - d) der Betrag, der jeder vom Ressourcenausgleich begünstigten Gemeinde zusteht;
 - e) der synthetische Bedarfsindex jeder Gemeinde;
 - f) die als Bedarfsausgleich zu verteilende Summe;
 - g) der Betrag, der jeder Gemeinde als Bedarfsausgleich zusteht;
 - h) die Fälligkeiten der Ein- und Auszahlungen.

Art. 19 Information der Gemeinden

Jede Gemeinde wird individuell über die sie betreffenden Elemente nach Artikel 18 Abs. 2 informiert.

Art. 20 Periodische Evaluation

Das mit diesem Gesetz geschaffene Finanzausgleichssystem wird jedes vierte Jahr evaluiert. Die erste Evaluation findet spätestens nach drei Anwendungsjahren statt. Einer Überprüfung unterzogen werden namentlich die Ziele jedes Ausgleichsinstruments sowie die Relevanz der verwendeten Kriterien und ihre Gewichtung.

5. KAPITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Verwendung von Klassifikation und Finanzkraftindex

Die Klassifikation und der Finanzkraftindex werden nicht mehr verwendet, sobald dieses Gesetz in Kraft tritt. Artikel 22 bleibt vorbehalten.

Art. 22 Verwendung von Klassifikation und Finanzkraftindex bei der Aufteilung interkommunaler Lasten

¹ Die Abkommen der interkommunalen Zusammenarbeit, wie Statuten, Vereinbarungen oder Verträge, die die Klassifikation oder den Finanzkraftindex verwenden, sind innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

² Für die Aufteilung der Kosten zwischen den Gemeinden im Bereich der Spitalausgaben bleibt Artikel 46 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 über das Freiburger Spitalnetz vorbehalten.

Art. 23 Statistische Daten des Bedarfsausgleichs

¹ Solange die statistischen Daten betreffend die Vollzeitbeschäftigten, die Personen im Alter von 80 oder mehr Jahren und die Kinder im schulpflichtigen Alter nicht jährlich verfügbar sind, gelten die Daten der eidgenössischen Betriebszählung und der eidgenössischen Volkszählung.

² Solange nicht alle in Artikel 11 aufgezählten Kriterien sich auf Datenreihen von drei aufeinander folgenden Jahren stützen können, wird die Berechnung aufgrund des letzten oder der letzten zwei aufeinander folgenden Jahre, für die Datenreihen verfügbar sind, vorgenommen.

Art. 24 Übergangsrecht für Subventionen

Wird mit diesem Gesetz der Satz einer Subvention geändert, so gelten für Subventionen, deren schriftliche Zusage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemacht wurde, die neuen Modalitäten.

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. November 1989 über die Berechnung der Finanzkraft und die Klassifikation der Gemeinden (SGF 142.1) wird aufgehoben.

Art. 26 Änderung bisherigen Rechts

a) Alimentenbevorschussung

Das Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (SGF 210.1) wird wie folgt geändert:

Art. 81 Abs. 2

² Die Hälfte der Beträge der nicht zurückbezahlten Vorschüsse wird allen Gemeinden im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung gemäss den letzten vom Staatsrat festgesetzten Zahlen belastet.

Art. 27 b) Opferhilfe

Das Ausführungsgesetz vom 8. Oktober 1992 zur Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (SGF 32.4) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2, 2. Satz

² (...). Die Kostenverteilung unter den Gemeinden erfolgt jährlich im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl.

Art. 28 c) Von zugelassenen privaten Anbietern ausgeführte pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Das Gesetz vom 19. Juni 2008 über die Finanzierung der von zugelassenen privaten Anbietern ausgeführten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (SGF 410.6) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Interkommunale Aufteilung

Die Kosten werden unter den Gemeinden im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung gemäss den letzten vom Staatsrat beschlossenen Zahlen aufgeteilt.

Art. 29 d) Kindergarten, Primar- und Orientierungsschule

Das Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (SGF 411.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 89 Abs. 1 und 2

¹ Der Anteil, der zu Lasten der Gesamtheit der Gemeinden geht, wird unter ihnen im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl aufgeteilt.

² *Aufgehoben*

Art. 30 e) Schulbauten

Das Gesetz vom 11. Oktober 2005 über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (SGF 414.4) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1

¹ Der Beitragssatz wird auf 16,8% des beitragsberechtigten Betrages festgelegt.

Art. 31 f) Zivilschutz

Das Gesetz vom 23. März 2004 über den Zivilschutz (ZSG) (SGF 52.1) wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 4

⁴ Die Kosten zu Lasten der Gemeinden werden zwischen den Gemeinden des Kantons im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl aufgeteilt.

Art. 32 g) Subventionen

Das Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SubG) (SGF 616.1) wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1, 2. Satz (neu)

¹ (...). Für Subventionen, die Gemeinden oder Gemeindeverbindungen gewährt werden, bleibt die Gesetzgebung über den interkommunalen Finanzausgleich vorbehalten.

Art. 33 h) Verkehr

Das Verkehrsgesetz vom 20. September 1994 (SGF 780.1) wird wie folgt geändert:

Art. 41a Abs. 2, 1. Satz

² Der Gemeindeanteil wird zu 20% gemäss der zivilrechtlichen Bevölkerungszahl und zu 80% gemäss der nach dem Verkehrsangebot der Gemeinden gewichteten zivilrechtlichen Bevölkerungszahl berechnet. (...).

Art. 34 i) Sozialhilfe

Das Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SGF 831.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 34b c) Verteilschlüssel

Die Kosten aus diesem Gesetz werden unter den Gemeinden im Verhältnis ihrer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl aufgeteilt.

Art. 35 j) Sonderheime für Behinderte und Schwererziehbare

Das Gesetz vom 20. Mai 1986 für Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare (SGF 834.1.2) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2

² Die Aufteilung der Kostenübernahme durch die Gemeinden erfolgt im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl, die aufgrund der letzten vom Staatsrat erlassenen Zahlen bestimmt wird.

Art. 36 k) Pflegeheime für Betagte

Das Gesetz vom 23. März 2000 über Pflegeheime für Betagte (PflHG) (SGF 834.2.1) wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 2

² Die Aufteilung unter den Gemeinden erfolgt im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl, die aufgrund der letzten vom Staatsrat erlassenen Zahlen bestimmt wird.

Art. 37 l) Familienzulagen

Das Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen (SGF 836.1) wird wie folgt geändert:

Art. 24 Abs. 2

² Die Beiträge zu Lasten der Gemeinden werden im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung, die aufgrund der letzten vom Staatsrat erlassenen Zahlen bestimmt wird, aufgeteilt.

Art. 38 m) Ergänzungsleistungen

Das Gesetz vom 16. November 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SGF 841.3.1) wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 2, 2. Satz

² (...). Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung, die aufgrund der letzten vom Staatsrat erlassenen Zahlen bestimmt wird.

Art. 39 n) Sozialwohnbau

Das Gesetz vom 26. September 1985 über die Sozialwohnbauförderung (SGF 87.2) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1

¹ Für Wohnungen, die für Familien bestimmt sind, beträgt die Gemeindefürsorge 0,20 % der Gestehungskosten der Wohnung.

Art. 40 o) Tourismus

Das Gesetz vom 13. Oktober 2005 über den Tourismus (TG) (SGF 951.1) wird wie folgt geändert:

Art. 50 Abs. 1 Bst. c

[¹ Der Fonds kann Beiträge leisten, wenn:]

- c) das Projekt von allgemeinem Interesse ist und von den betroffenen regionalen Körperschaften und Gemeinden unterstützt wird;

Art. 41 Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.

Art. 42 Inkrafttreten

Der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

Der Präsident:

P.-A. PAGE

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ

Anhang verfügbar unter:

http://admin.fr.ch/de/data/pdf/publ/rof_2009/2009_123_d.pdf